

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag am 22.11.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	394.425.100 EUR
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 404.856.700 EUR
1.1	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 10.431.600 EUR
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.2	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR
1.	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.1 und 1.2)	- 10.431.600 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	393.770.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 397.888.600 EUR
2.1	Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts	- 4.118.600 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.182.800 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 41.872.300 EUR
2.2	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 40.689.500 EUR
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Summe 2.1 und 2.2)	- 44.808.100 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	37.000.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.665.600 EUR
2.4	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	35.334.400 EUR
2.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.3 und 2.4)	- 9.473.700 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **37.000.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **4.542.200 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **75.000.000 EUR**.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **36,00 v. H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Lörrach, den 22.11.2023

Die Vorsitzende des Kreistages

Marion Dammann
Landrätin
